

kriens

Reglement für die öffentlichen Beschaffungen

vom 16. März 2017

(Stand vom 29. Januar 2026)



Zuständige Behörde

Einwohnerrat Kriens

Gültig ab /Inkraftsetzung

1. Juli 2017

Erlass Nummer

02137

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich ¹	3
Art. 2	Zentraler Einkauf ²	3
Art. 3	Beschaffungsstrategie ¹	3
Art. 4	Voraussetzungen für Anbietende und Subunternehmer ⁵	3
Art. 5	Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen	3
Art. 6	Betreibungsregisterauszug, Konkursbescheinigung	3
Art. 7	Weitergabe an Subunternehmer oder Unterlieferanten	4
Art. 8	Zuschlagskriterien ^{3, 6}	4
Art. 9	Beurteilungsmatrix	4
Art. 10	Prüfung und Entscheid über Vergabekriterien	4
Art. 11	Einladungsverfahren	4
Art. 12	Freihändige Vergabe	4
II	Besondere Bestimmungen bei Hoch- und Tiefbauten	4
Art. 13	Aufteilung nach BKP-Arbeitsgattungen	4
Art. 14	Anteil von eigenem festangestelltem Personal	4
Art. 15	Scheinselbstständige	4
Art. 16	General- und Totalunternehmer	5
Art. 17	Zertifikate für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	5
Art. 17a	Fachbegleitung ⁴	5
III	Schlussbestimmungen	5
Art. 18	Ausnahmen ¹	5
Art. 19	Inkrafttreten ^{2, 7, 8}	5
Anhang 1 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 ⁹		6
Anhang 2 Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, EGIVöB, SRL Nr. 733c ¹⁰		7
Anhang 3 Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, VIVöB, SRL Nr. 73 ¹¹		8
Anhang 4 Beschaffungsleitbild der Stadt Kriens ¹		9
Anhang 5 Schwellenwerte (Tabelle)		10
Anhang 6 Arbeitsgattungen für den Beizug der Fachbegleitungen		11
Anhang 7 Brief Information Allgemeine Beschaffungsrichtlinie ¹²		12
Anhang 8 BUWD-Allgemeine Beschaffungsrichtlinie ¹³		14
Tabelle der Änderungen des Reglements für die öffentliche Beschaffung vom 16. März 2017		15

Der Einwohnerrat von Kriens erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung vom 13. September 2007, die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (SRL 733a/IVöB), das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 (SRL 733/öBG), und die Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998 (SRL 734/öBV) folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich ¹

¹ Dieses Reglement regelt die Vergabe bei öffentlichen Beschaffungen.

² Dem Reglement unterstehen alle Departemente, Abteilungen und Bereiche der Stadt Kriens, inklusive Schulen, Heime, Feuerwehr etc. Dem Reglement unterstellt sind auch andere Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben der Stadt Kriens, sofern diese dem Beschaffungsrecht unterstellt sind.

³ Dieses Reglement gilt auch für Beschaffungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden und sofern sich die Stadt Kriens an der fraglichen Beschaffung massgeblich beteiligt.

Art. 2 Zentraler Einkauf ²

¹ Der Stadtrat regelt den zentralen Einkauf von Waren und Dienstleistungen.

² Er bestimmt eine verwaltungsinterne Stelle und stattet diese mit einem fachlichen Weisungsrecht aus.

Art. 3 Beschaffungsstrategie ¹

Die im Leitbild für das Beschaffungswesen der Stadt Kriens (Anhang 4) festgelegte Beschaffungsstrategie ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten umzusetzen.

Art. 4 Voraussetzungen für Anbietende und Subunternehmer ⁵

Anbietende und Subunternehmer müssen die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Lohngleichheit und das Umweltrecht gemäss Art. 12 IVöB einhalten.

Art. 5 Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen

¹ Im offenen Verfahren sind von der vorgesehenen Zuschlagsempfängerin die Nachweise für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen vor dem Vergabeentscheid einzuholen, sofern diese nicht bereits mit der Offerte eingereicht worden sind. In allen anderen Verfahren ist es der zuständigen Instanz freigestellt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

² Werden in der gesetzten Frist nicht alle verlangten Dokumente eingereicht, ist der Anbietenden eine zweite angemessene Frist anzusetzen, mit der Androhung, dass sie aus dem Verfahren ausgeschlossen wird, wenn die verlangten Dokumente nicht eingereicht werden.

³ Falls Gesamtarbeitsverträge eingehalten werden müssen, hat die zuständige Instanz sowohl im offenen Verfahren als auch im Einladungsverfahren vor dem Vergabeentscheid bezüglich der vorgesehenen Zuschlagsempfängerin eine Bestätigung der zuständigen paritätischen Kommission über die Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglichen Pflichten einzuholen.

⁴ Im Auftragsfalle muss der Anbieter den Nachweis erbringen, dass seine Angaben in der Selbstdeklaration korrekt sind.

Art. 6 Betriebsregisterauszug, Konkursbescheinigung

¹ Im offenen Verfahren ist in den Ausschreibungsunterlagen zu verlangen, dass mit der Offerte ein aktueller Betriebsregisterauszug eingereicht wird. In allen anderen Verfahren ist dies der zuständigen Instanz freigestellt.

² Sofern sich aus dem Betreibungsregisterauszug oder auf Grund anderer Informationen ergibt, dass sich die Anbietende in einem Konkursverfahren befinden könnte, ist eine Bescheinigung des Konkursamtes zu verlangen.

Art. 7 Weitergabe an Subunternehmer oder Unterlieferanten

¹ Die Weitergabe an Subunternehmer oder Unterlieferanten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Instanz.

² Art. 4 und 5 dieses Reglements gelten auch für Subunternehmer und Unterlieferanten.

Art. 8 Zuschlagskriterien ^{3, 6}

¹ Die Zuschlagskriterien sind gemäss Art. 29 IVöB festzulegen.

Art. 9 Beurteilungsmatrix

Im offenen Verfahren muss eine Beurteilungsmatrix erstellt werden und diese muss den Anbietenden bekannt gegeben werden. Die Beurteilungsmatrix hat sowohl die Zuschlagskriterien mit Unterkriterien als auch deren Gewichtung zu enthalten.

Art. 10 Prüfung und Entscheid über Vergabekriterien

In allen Verfahren ausser im freihändigen Verfahren müssen die beabsichtigten Ausschreibungen mit den vorgesehenen Vergabekriterien vorgängig der zuständigen Behörde oder der zuständigen Instanz unterbreitet werden.

Art. 11 Einladungsverfahren

In Einladungsverfahren ist die Liste der Unternehmen, die eingeladen werden sollen, vorgängig der für die Vergabe gemäss Visumskompetenz zuständigen Behörde oder der zuständigen Instanz zu unterbreiten.

Art. 12 Freihändige Vergabe

¹ Das Einholen von mehreren Angeboten ist zulässig. In der Regel sollten nicht mehr als drei Offerten eingeholt werden.

² In den Unterlagen zur Offertstellung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um ein freihändiges Verfahren handelt.

II Besondere Bestimmungen bei Hoch- und Tiefbauten

Art. 13 Aufteilung nach BKP-Arbeitsgattungen

Submissionspakete sind wenn möglich nach BKP-Arbeitsgattungen aufzuteilen.

Art. 14 Anteil von eigenem festangestelltem Personal

Sofern es für die termingerechte Erbringung der Leistung, für die gewünschte Qualität der Leistung oder aus andern sachlichen Gründen von Bedeutung ist, kann die Grösse des Anteils von eigenem festangestelltem Personal der Anbietenden oder der Arbeitsgemeinschaft bezogen auf die gesamte Belegschaft als Eignungskriterium festgelegt werden oder bei den Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

Art. 15 Scheinselbstständige

Ist unklar, ob eine Anbietende oder ein Subunternehmer tatsächlich selbständig ist, muss die zuständige Instanz von diesen alle erforderlichen Akten einfordern, welche die effektive Selbstständigkeit belegen (Handelsregisterauszug, Bestätigung Ausgleichskasse, Bericht der paritätischen Kommission, SUVA usw.).

Art. 16 General- und Totalunternehmer

General- und Totalunternehmer müssen sich schriftlich verpflichten, dass sie ausschliesslich Subunternehmer einsetzen, welche die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und die Einhaltung der GAV Bestimmungen gewährleisten.

Art. 17 Zertifikate für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

¹ Jeder Unternehmer hat die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz einzuhalten. Entsprechende Zertifikate können verlangt werden.

² Zertifikate betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz können bei den Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

Art. 17a Fachbegleitung ⁴

¹ Bei Aufträgen gemäss den im Anhang 6 aufgeführten Arbeitsgattungen ist eine neutrale und unabhängige Fachbegleitung vom Zeitpunkt der Ausschreibung (SIA Phase 41) bis zum Abschluss der Baute (SIA Phase 53) beizuziehen. Die Fachbegleitung stellt sicher, dass die Arbeiten gemäss den Regeln der Baukunst, vertragskonform und nach wirtschaftlichen Grundsätzen ausgeführt werden. Auch für die Phase Bauprojekt (SIA-Phase 32) kann eine Fachbegleitung beigezogen werden.

² Auf den Beizug einer Fachbegleitung kann verzichtet werden, wenn die Ausführungskosten pro Arbeitsgattung kleiner als Fr. 25'000.00 sind.

³ Auf den Beizug einer Fachbegleitung ab Ausführung (SIA Phase 52) kann verzichtet werden, wenn der davor beigezogene Fachbegleiter eine Fachbegleitung als nicht notwendig erachtet.

III Schlussbestimmungen**Art. 18 Ausnahmen ¹**

Die Artikel 2, 10 und 11 gelten nicht für Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben der Stadt Kriens.

Art. 19 Inkrafttreten ^{2, 7, 8}

Der Stadtrat entscheidet über das Datum des Inkrafttretens dieses Reglements.

Kriens, 16. März 2017
Einwohnerrat Kriens

Raphael Spörri
Einwohnerratspräsident

Guido Solari
Schreiber

Anhang 1 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019⁹

Link zum Gesetzestext:

https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/733b

Anhang 2 Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, EGIVöB, SRL Nr. 733c ¹⁰

Link zum Gesetzestext:

https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/733c

Anhang 3 Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, VIVöB, SRL Nr. 73 ¹¹

Link zum Gesetzestext:

https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/734

Anhang 4 Beschaffungsleitbild der Stadt Kriens ¹

Die Stadt Kriens verfolgt eine einheitliche und nachhaltige Beschaffungspolitik.
Wir beschaffen:

Ökonomisch

- Wir beschaffen zum bestmöglichen Preis/Leistungsverhältnis und berücksichtigen auch die Lebenswegkosten.
- Wir achten darauf, den Markt und die Konkurrenzsituation spielen zu lassen und sorgen für Abwechslung unter den Anbietern.
- Wo es das Gesetz erlaubt, berücksichtigen wir Unternehmen aus unserem Gemeindegebiet oder der Region Luzern.

Ökologisch

- Wir beschaffen Güter und Dienstleistungen, die möglichst geringe negative Auswirkungen auf die Umwelt haben und über den ganzen Lebenszyklus möglichst wenig natürliche Ressourcen verbrauchen.

Ethisch

- Wir berücksichtigen ausschliesslich Anbietende, die die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen wie Gesamtarbeitsverträge (GAV), Verbot von Kinder- und Schwarzarbeit, Achtung der Menschenrechte sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten.
- Wir erwarten, dass sich die Anbietenden für die Berufsbildung engagieren.
- Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden Anbietende bevorzugt, die sich im Bereich der Lernenden, der Arbeitsintegration von Menschen mit Einschränkungen, Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfebezügern engagieren.

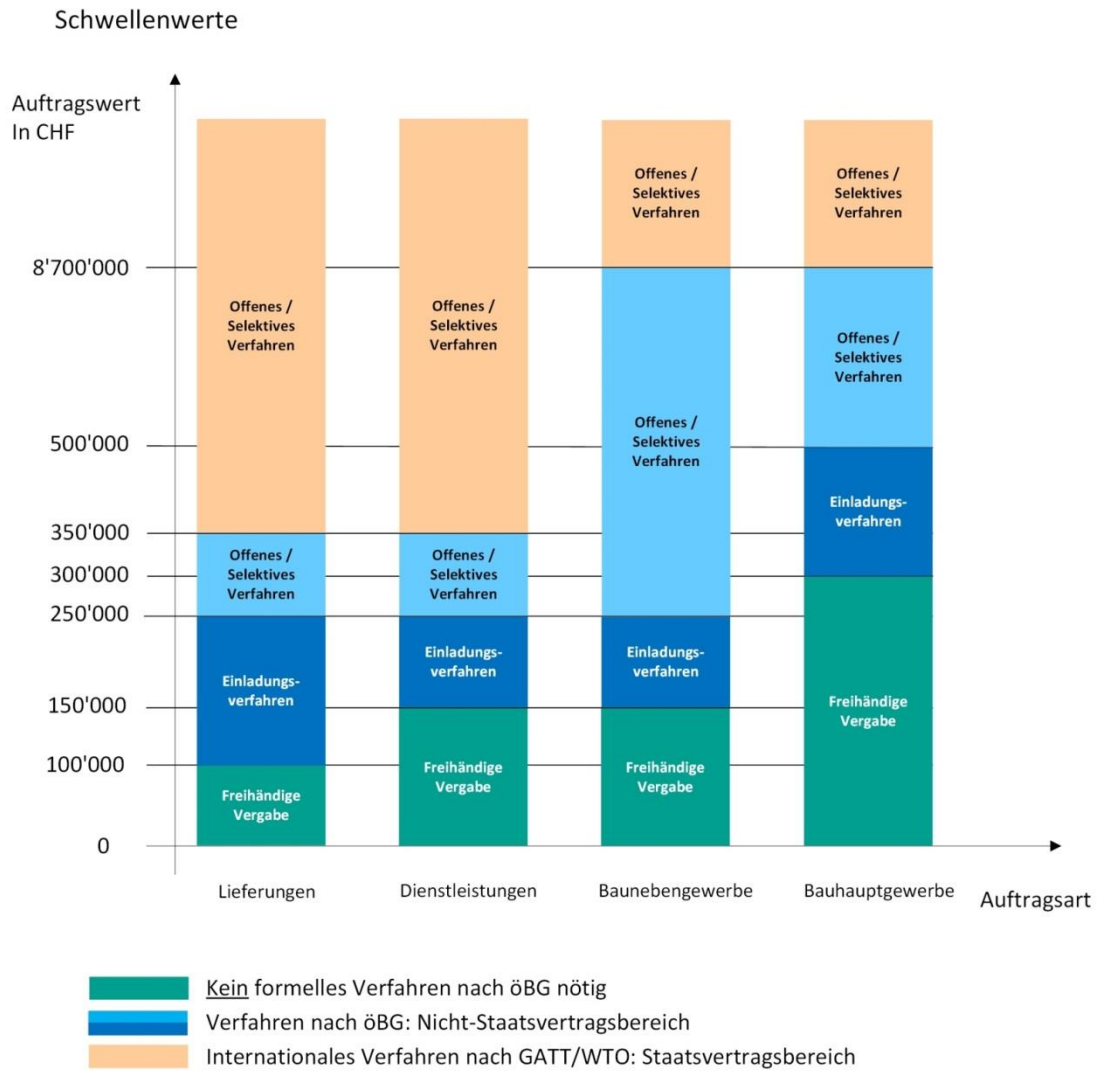
Fair

- Wir sind eine anspruchsvolle und faire Vertragspartnerin.

Professionell

- Wir koordinieren unsere Beschaffungen und nutzen das vorhandene Synergiepotenzial aus.
- Wir setzen uns dafür ein, dass das Reglement für die öffentlichen Beschaffungen der Stadt Kriens nach Möglichkeit bei allen Vorhaben, an denen sich die Stadt Kriens beteiligt, angewendet wird.
- Wir erledigen die operative Beschaffung in der Regel dezentral nach den Vorgaben und in Absprache mit dem Zentraleinkauf.
- Wir sorgen dafür, dass die für die Beschaffung zuständigen Personen die notwendigen Kompetenzen aufweisen und sich aktiv über die Beschaffungsmärkte informieren.

Anhang 5 Schwellenwerte (Tabelle)



- Es ist immer erlaubt, unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte ein höherstufiges Verfahren (z. B. offenes Verfahren anstelle eines Einladungsverfahrens) durchzuführen. Die Vergabeinstanz ist dann jedoch für das weitere Verfahren daran gebunden.
- Ein solches Vorgehen ist dann zu empfehlen, wenn der Markt bewusst geöffnet und die Wettbewerbssituation gestärkt werden soll.
- Mit einem offenen Verfahren können bisher unbekannte Anbieter angesprochen werden.

Anhang 6 Arbeitsgattungen für den Beizug der Fachbegleitungen

BKP Arbeitsgattungen

- 211 Baumeisterarbeiten bei Umbauarbeiten, wenn nicht durch Bauingenieur begleitet
- 214 Montagebau in Holz
- 221 Fenster, Aussentüren, Tore
- 222 Spenglerarbeiten
- 224 Bedachungsarbeiten
- 225 Spezielle Dichtungen und Dämmungen
- 226 Fassadenputze
- 227 Äussere Oberflächenbehandlungen
- 271 Gipserarbeiten
- 273 Schreinerarbeiten
- 281 Bodenbeläge
- 282 Wandbeläge
- 283 Deckenverkleidungen
- 285 Innere Oberflächenbehandlungen

per E-Mail
an die Adressaten gemäss Verteiler

Luzern, 23. April 2025 STR

Allgemeine Beschaffungsrichtlinie des Kantons Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

Das revidierte Beschaffungsrecht bezweckt unter anderem nachhaltige Beschaffungen, d.h. den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlichen, sozial und ökologisch verantwortungsvollen Einsatz der öffentlichen Mittel (Art. 2a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB]). Als Vergabestelle sind Sie deshalb verpflichtet, bei Ihren Beschaffungen nachhaltige Kriterien miteinzubeziehen. Wie diese Pflicht umgesetzt werden kann, wird in § 7 der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB] konkretisiert. Die Auftragsberliner achten auf die Nachhaltigkeit der zu beschaffenden Leistungen und wenden nach Möglichkeit Nachhaltigkeitskriterien wie beispielsweise die Lebenszykluskosten oder technische Spezifikationen im Sinn von Art. 30 Abs. 4 IVöB (d.h. ökologisch motivierte technische Spezifikationen) an.

Mit § 7 Abs. 3 VIVöB hat der Regierungsrat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) beauftragt, Richtlinien für nachhaltige und klimafreundliche Beschaffungen zu erarbeiten. Der Auftrag zur Erarbeitung von Beschaffungsrichtlinien unter Berücksichtigung des Erreichens der Klimaziele und der Vorbildwirkung des Kantons Luzern ergibt sich aber auch aus der Massnahme KS-V3.1 des Planungsberichts Klima und Energie (B.87 vom 21. September 2021, S. 120 und 123). Gestützt darauf hat das BUWD am 14. April 2025 die diesem Schreiben angefügte Allgemeine Beschaffungsrichtlinie erlassen. Diese bildet eine verbindliche Grundlage für alle Beschaffungen der kantonalen Verwaltung. Die Allgemeine Beschaffungsrichtlinie ist auf der kantonalen Webseite (<https://beschaffungswesen.luz.ch/Aktuelle/Beschaffungsrichtlinie>) aufgeschaltet.

Auch Vergabestellen ausserhalb der Kantonsverwaltung wie etwa ausgelagerte Einheiten, die vom Kanton mehrheitlich finanzierten Organisationen sowie die Gemeinden haben sich an die geltenden rechtlichen Vorgaben in Bezug auf nachhaltige Beschaffungen zu halten. Als entsprechende Organisation oder Behörde laden wir Sie ein, sich bei der Umsetzung dieser

Seite 1 von 3

Anhang 7

Brief Information Allgemeine Beschaffungsrichtlinie 12

Vorgaben ebenfalls an der Allgemeinen Beschaffungsrichtlinie des Kantons Luzern zu orientieren.

Kern der Richtlinie stellen die allgemein gültigen Grundsätze in Ziffer 4 dar, welche – je nach Beschaffungsgegenstand – zur Anwendung gelangen. Die Checkliste in Ziffer 5 soll Sie dabei unterstützen, nachhaltige und klimafreundliche Kriterien zu definieren. Im Anhang 1 finden sich weiterführende Informationen zum Beschaffungsprozess und Praxisbeispiele zu ausgesuchten Kriterien wie etwa Lebenszykluskosten, Ökobilanz und Kreislaufwirtschaft. Es ist geplant, für einzelne wichtige Produktgruppen noch produktspezifische Beschaffungsrichtlinien auszuarbeiten. Der Relevanzmatrix des Bundesamtes für Umwelt können Sie für 19 Warengruppen bereits heute die jeweils entscheidenden ökologischen, ökonomischen und sozialen Kriterien entnehmen (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/themen/wirtschaft.konsum/oeekologische-oeffentliche-beschaffung/relevanzmatrix.html>).

Mit einer nachhaltigen, klima- und ressourcenschonenden Beschaffung werden Sie Ihrer Vorbildfunktion gerecht und leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele. Dass nachhaltige und klimafreundliche Beschaffungen nicht teurer sein müssen, zeigt sich etwa bei der Berücksichtigung der Lebenszykluskosten. Mit diesem Kriterium werden nicht nur die Anschaffungskosten, sondern sämtliche anfallenden Kosten (Unterhalts- und Entsorgungskosten) mitberücksichtigt.

Vielen Dank für Ihren wertvollen Einsatz bei der Umsetzung von nachhaltigen Beschaffungen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Ruth Strimann
Stv. Leiterin Bereich Recht
041 228 50 44
ruth.strimann@luz.ch

<https://www.bafu.admin.ch/beschaffung/relevanzm>

Beilage:
Allgemeine Beschaffungsrichtlinie vom 14. April 2025

Seite 2 von 3

Verteiler (per E-Mail)

- alle Gemeinden des Kantons Luzern
- Verband Luzerner Gemeinden VLG
- Kirchgemeinden
- Korporationsgemeinden
- Gemeindeverband LuzernPlus
- Idee Seetal
- Regionaler Entwicklungsträger Sursee-Mittelland
- Region Luzern-West
- Regionalverband zofingenregio
- Recycling Entsorgung Abwasser Luzern
- Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft
- Gemeindeverband Kehrichtentsorgung Region Entlebuch
- Gemeindeverband Entsorgung Region Zofingen
- Aquaregio AG Wasser Sursee-Mittelland
- Wasserwerke Zug
- Wasserversorgung Emmen
- CKW Luzern
- ewl
- Luzerner Kantonsspital
- Luzerner Psychiatrie
- LUSTAT Statistik Luzern
- Hochschule Luzern
- Pädagogische Hochschule Luzern
- Universität Luzern
- Gebäudeversicherung Luzern
- WAS Wirtschaft Arbeit Soziales
- vvl Luzern
- Landwirtschaftliche Kreditkasse

Anhang 8 BUWD-Allgemeine Beschaffungsrichtlinie ¹³

Link zum Gesetzestext:

https://beschaffungswesen.lu.ch/-/media/Beschaffungswesen/Dokumente/BUWD_Allgemeine_Beschaffungsrichtlinie.pdf?rev=887f2c56219848ab9e7e4aab08f6b6ab

Tabelle der Änderungen des Reglements für die öffentliche Beschaffung vom 16. März 2017

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Art. 1 Abs. 2 + 3 Art. 3 Art. 18 Anhang 4	geändert	Gemeinde bzw. Einwohnergemeinde	ER 140/2018
2	1. Januar 2019	Art. 2 Abs. 1 Art. 20	geändert	Gemeinderat	ER 140/2018
3	17. März 2021	Art. 8 Abs. 1	gelöscht	¹ In der Regel ist der Preis das Hauptzuschlagskriterium.	ER 235/2019 StR 203/2021
4	17. März 2021	Art. 17a	neu		ER 235/2019 StR 203/2021
5	1. Mai 2026	Art. 4	geändert	Anbietende und Subunternehmer müssen den Vergabegrundsatz gemäss § 4 öBG einhalten.	ER 055/2025 StR 729/2025
6	1. Mai 2026	Art. 8	geändert	Art. 8 Gewichtung des Preises ¹ <i>gelöscht</i> ² Die Gewichtung des Preises darf in sachlich begründeten Fällen bis auf 20 % reduziert werden.	ER 055/2025 StR 729/2025
7	1. Mai 2026	Art. 19	gelöscht	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben: a. Weisung für die Beschaffung und den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen für die Gemeinde Kriens; Erlassdatum 24. September 2014. Nr. 02136 b. Departementsinterne Weisung des Baudepartementes vom 8. Januar 2016 c. Leitbild für das Beschaffungswesen der Gemeinde Kriens (inkl. Beschaffungsstrategie); Beschluss des Gemeinderates vom 27. November 2013	ER 055/2025 StR 729/2025
8	1. Mai 2026	Art. 19	geändert	Art. 20 Inkrafttreten	ER 055/2025 StR 729/2025
9	1. Mai 2026	Anhang 1	geändert	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)	ER 055/2025 StR 729/2025
10	1. Mai 2026	Anhang 2	geändert	Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG)	ER 055/2025 StR 729/2025

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
11	1. Mai 2026	Anhang 3	geändert	Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBV)	ER 055/2025 StR 729/2025
12	1. Mai 2026	Anhang 7	neu		ER 055/2025 StR 729/2025
13	1. Mai 2026	Anhang 8	neu		ER 055/2025 StR 729/2025